

## **Abwägungsempfehlung**

zu den von den Bürgern im Rahmen der Entwurfsoffenlegung  
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
sowie von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange  
nach §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB vorgebrachten Anregungen,  
die nach § 1 Abs. 5,6 und 7 BauGB sowie § 1a BauGB geprüft wurden.

Regierungspräsidium Gießen

UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

29.09.2013

Regierungspräsidium Gießen - Postfach 100951 - 35394 Gießen

Magistrat der Stadt Gießen  
-Stadtplanungsamt-  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen

Geschäftszeichen:  
32 - 61 d 04/01 - Gießen - 157-  
Bearbeiter/-in: Herr Dacker  
Telefon: 0641 303-23 51  
Telefax: 0641 303-23 59  
E-Mail: max-gunther.decker@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: kr  
Ihre Nachricht vom: 23.08.11  
Datum: 23. September 2011

30. SEP. 2011

**Bauleitplanung der Stadt Gießen;  
hier: Bebauungsplan Nr. GI 01/33 „Südanlage 16“**

**Beteiligungsverfahren gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

**Ihr Schreiben vom 23.08.2011, hier eingegangen am 29.08.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**  
( Dez. 41.1, Bearbeiterin: Frau Theiß, Tel: 0641/303-4151)

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**  
( Dez. 41.2, Bearbeiter: Herr Hilmar Koch, Tel: 0641/303-4173)

Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach §78 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt.

Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen in und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.), werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.


**Altlasten, Grundwasserschadensfälle, Bodenschutz**  
( Dez. 41.4, Bearbeiterin: Frau Piper, Tel: 0641/303-4241)

Im Altflächen-Informations-System (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

35390 Gießen - Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do: 8.30 bis 12.00 Uhr  
13.30 bis 15.30 Uhr  
Freitag: 8.30 bis 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristerbitterkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

hier:  
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. GI 01/33 „Südanlage 16“

Abwägung der Anregungen, die im Verfahren vom 23.08.2011 bis 23.09.2011 nach § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 23.09.2011

**Behandlung:**

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum **keine entsprechenden Flächen** befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister) bei der entsprechenden Kommune und bei der Wasser- und Bodenbehörde des jeweiligen Landkreises einzuholen.

**Bergaufsicht**

( Dez. 44, Bearbeiterin: Frau Zapata, Tel: 06441/303-4533)

Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

Von den übrigen Dezernaten meines Hauses (Dez. 41.3 Kommunales Abwasser, Dez. 43.2 Immissionsschutz) werden keine Anregungen vorgetragen.

Die Dezernate 31 Obere Landesplanungsbehörde, 53.1 Obere Forstbehörde, 53.1 Obere Naturschutzbehörde und 51.1 Landwirtschaft, Marktstruktur wurden im Verfahren von Ihnen nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Decker

zu

Altlasten, Grundwasserschadensfälle, Bodenschutz:

Der Gegenstand der altlastverdächtigen Flächen ist in der Begründung des Bebauungsplanes thematisiert. Die Empfehlung, weitere Informationen bei anderen Informationsquellen einzuholen, wird an den Vorhabenträger weitergegeben.

Universitätsstadt Gießen  
Der Magistrat  
**Amt für Umwelt und Natur**

**Gießen**

Dez. II *les*  
26. SEP. 2011

Datum: 23.09.2011  
Auskunft erteilt: Herr Dr. Grammel  
Telefon: 1117

über Dezernat II  
**Stadtplanungsamt**

Bebauungsplan Nr.: GI 01/33 „Südanlage 16“  
Ihr Schreiben vom 23.08.2011 - kr

Zu den textlichen Festsetzungen

Zu C. Hinweise, 3. Niederschlagswasser:

Der Hinweis auf das HWG ist im vorliegenden Falle ausreichend (Begründung siehe unsere Stellungnahme zu Punkt 5.6.7).

Zur Begründung

2.1 Allgemein  
Im Text werden Literaturhinweise gegeben ohne Quellennachweis.

2.2 Zu 5.6.7 Niederschlagswasser  
Wir weisen darauf hin, dass die Wahrung der Abstände von Versickerungsanlagen zu Bauwerken (nach ATV-Arbeitsblatt 138) von 6 m nicht möglich ist. Der Hinweis auf die Versickerungsmöglichkeit sollte entfallen.

i. A.

*IB*  
Dr. Ingrid Bär  
stellv. Amtsleiterin

Universitätsstadt Gießen  
Stellungsnummer: 1117  
26. SEP. 2011

<b>BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN</b>	
hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. GI 01/33 „Südanlage 16“	
<b>Abwägung</b> der Anregungen, die im Verfahren vom 23.08.2011 bis 23.09.2011 nach § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht worden sind.	
Stellungnahme von: Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (Untere Naturschutzbehörde)	vom: 23.09.2011
<b>Behandlung:</b>	
<b>Zur Begründung</b>	
zu 2.1 <u>Allgemein</u>	
Die fehlenden Quellenangaben werden in der Begründung redaktionell ergänzt.	
zu 2.2 <u>Zu 5.6.7 Niederschlagswasser</u>	
Der angeführte Hinweis in den textlichen Festsetzungen bezieht sich auf die Erläuterung der Rechtsgrundlage. Die Rechtsgrundlage des § 55 Abs. 2 WHG wird vollständig wiedergegeben und bezieht sich nicht auf das konkrete Bauvorhaben. Zudem kann die Versickerung nicht für das ganze Baugrundstück ausgeschlossen werden, da sich im südlichen Bereich größere Flächen zur Versickerung eignen. Aus diesen Gründen wird dem Vorschlag, den Hinweis auf die Versickerungsmöglichkeit nicht aufzunehmen, nicht gefolgt.	

Universitätsstadt Gießen  
Der Magistrat

**Amt für Brand- und  
Bevölkerungsschutz**

**Gießen**

Abt. Service  
Datum: 23. September 2011  
Auskunft erteilt: Herr Mathes  
Telefon: 306-3740  
Gliederungsziffer: 37.40

Universitätsstadt Gießen  
Stadtplanungsamt  
27. SEP. 2011

Stadtplanungsamt - 01-  
Frau Kron

**Beteiligung an der Bauleitplanung  
Bebauungsplan GI 01/33 „Südanlage 16“**

Aus brandschutztechnischer Sicht nehmen wir zu dem Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt Stellung:

1. Bei der verkehrstechnischen Erschließung der Liegenschaften ist eine Feuerwehrezufahrt zu der hinteren Liegenschaft gemäß DIN 14090 vorzusehen und entsprechend zu befestigen. (§ 4 + 5 HBO)
2. Sperrpfosten oder Schranken in den Feuerweh-Zufahrten sind als herausnehmbare Pfosten mit Dreikantschließung gemäß DIN 3223 oder DIN 14925 auszuführen.
3. Für Gebäude, bei denen der zweite Rettungsweg mit Leitern der Feuerwehr sichergestellt wird, dürfen die Rettungsfenster mit einer Brüstungshöhe bis maximal 8,00 m über der Geländeoberfläche und nicht mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen. (§§ 4+5 HBO)
4. Für die Gebäude unterhalb der Hochhausgrenze, bei denen die Brüstungen notwendiger Fenster mehr als 8,00 m über der Geländeoberfläche angeordnet sind, müssen Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ so angelegt werden, dass mindestens ein Fenster je Wohnung bzw. Nutzungseinheit mit Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr erreicht werden kann.

Dies ist nur erforderlich sofern die öffentliche Verkehrsfläche bezüglich der Abstandsmaße nicht die Anforderungen der Musterrichtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ erfüllt bzw. durch Baumpflanzungen ein Anleiten nicht möglich ist. Gleiches gilt für Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten, die nicht zur öffentlichen Verkehrsfläche „durchgesteckt“ sind. Alternativ sind weitere bauliche Rettungswege notwendig.

**FEUERWEHR**  
Gießen

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

**hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. GI 01/33 „Südanlage 16“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren vom 23.08.2011 bis 23.09.2011 nach § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Magistrat der Universitätsstadt  
Gießen, Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz

vom: 23.09.2011

**Behandlung:**

ZU  
1., 2., 3. und 4.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise hinsichtlich der Ausgestaltung von Feuerwehrezufahrten, Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen sowie der Sicherstellung von Rettungswegen werden zur Kenntnis genommen.

Diese Hinweise betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Sie sind bei der Erschließungsplanung und im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten.

5. Bäume sind so anzupflanzen, dass das Astwerk nicht (auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt) in die Fahrbahn hineinragt. Im Bereich von notwendigen Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dürfen keine Bäume angepflanzt werden. Sträucher und Gehölz niedriger Wuchshöhe sind davon ausgenommen. (§ 13 HBO)



Mathes  
Abteilungsleiter

zu  
5.

In die Begründung zum Bebauungsplan wird der bauordnungsrechtliche Hinweis zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern aufgenommen. Die Ergänzung der Begründung ist redaktioneller Art.

**Von:** Herfert, Alois  
**Gesendet:** Freitag, 23. September 2011 15:24  
**An:** Kron, Gabriele  
**Betreff:** Bebauungsplan GI 1/33 "Südanlage 16"

Hallo Frau Kron,

zu dem übersandten Entwurf folgende Anmerkungen:

### I. Rechtsgrundlagen

Die angewendeten Fassungen der genannten Rechtsgrundlagen sind nicht angegeben!

Aus dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip und Art. 14 GG ergibt sich, daß die Ermächtigungsgrundlagen exakt anzugeben sind (vgl. VG Koblenz, Urt. v. 28.07.2009, 7 K 13/09.KO – juris bzgl. einer Werbeanlagensatzung). Dazu gehört auch die Angabe der jeweils angewandten Gesetzesfassung.

### II. Textliche Festsetzungen/Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Die Absätze unter A 5.2, B 4 und C 4. sind auf eine Linie mit den anderen einzurücken!

MfG

**Ass. jur. Alois Herfert**

Abt. Baurecht

Universitätsstadt Gießen  
Bauordnungsamt  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen  
Tel.: 0641 306 2294  
Fax: 0641 306 2295  
mailto:alois.harfert@giessen.de

#### BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

**hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. GI 01/33 „Südanlage 16“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren vom 23.08.2011 bis 23.09.2011 nach § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt (Untere Bauaufsichtsbehörde)

vom: 23.09.2011

#### Behandlung:

zu

#### I. Rechtsgrundlagen

Die angewendeten Fassungen der Rechtsgrundlagen werden in der Begründung zum Bebauungsplan genannt. Auf dem Bebauungsplan ist die Kurzform in Verbindung mit dem Hinweis auf die Begründung ausreichend.

Die Ergänzung der vollständigen Rechtsgrundlagen in der Begründung ist redaktioneller Art.

zu

#### zu II. Textliche Festsetzungen/Hinweise und nachrichtliche Stellungnahmen

Die Anregung wird berücksichtigt und übernommen, sie ist lediglich redaktioneller Art.





Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07 90, 35332 Gießen

Landkreis Gießen  
Stadtplanungsamt  
05. SEP. 2011

Fachbereich: Bauordnung und Umwelt  
Fachdienst: Wasser- und Bodenschutz  
Name: Herr Halblaub  
Zimmer: 106  
Gebäude: Riversplatz 1-9, Gebäude E  
Telefon: 0641 9390 1222  
Fax: 0641 9390 1239  
E-Mail: Thomas.Halblaub@lkgi.de

Magistrat  
der Stadt Gießen  
Stadtplanungsamt  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen

*Ca-Kr  
re*

Ihr Zeichen                      Ihre Nachricht vom                      Unser Zeichen                      Datum  
kr                                      23.08.2011                                      73-4-142-31                                      31.08.2011

**Bauleitplanung der Stadt Gießen, Stadtteil Gießen;  
hier: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. GI 01/33 „Südanlage 16“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Bebauungsplanentwurf nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

**Grundwasserschutz**

Trinkwasserschutzgebiete werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht tangiert.

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser liegt, sofern keine nach Wasserrecht / UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Im Zuge der Umsetzung ggf. erforderlich werdende Maßnahmen einer bauzeitigen Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) sind im Hinblick auf die fachlichen und wasserrechtlichen Anforderungen frühzeitig mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz abzustimmen.

...2

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss  
Postfach 11 07 90  
35332 Gießen

Telefon: (06 41) 93 90-0  
Fax: (06 41) 93 94 48  
E-Mail: info@lkgi.de  
Internet: http://www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen:  
Sparkasse Gießen, Nr. 200 503 907 (BLZ 513 500 29)  
Volksbank Mittelhessen eG, Nr. 1068 01 (BLZ 513 900 00)  
Postbank Frankfurt a. M., Nr. 328 78-601 (BLZ 500 100 60)

Informationen zu unseren Öffnungszeiten erhalten Sie von unserem Service-Punkt, Telefon (06 41) 93 90-7 14  
Nutzen Sie die Vorteile des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

**hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. GI 01/33 „Südanlage 16“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren vom 23.08.2011 bis 23.09.2011 nach § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Bauordnung und Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Untere Wasserbehörde) vom: 31.08.2011

**Behandlung:**

ZU  
Grundwasserschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind entweder in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf enthalten oder betreffen nicht den Regelungsbedarf in einem Bebauungsplan und sind ggf. bei der nachfolgenden Erschließungsplanung oder im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.



#### Abwasser

Die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung liegt, sofern keine nach Wasserrecht / UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Die gesetzlichen Regelungen zur Niederschlagswasserverwertung, Niederschlagswasserversickerung und Niederschlagswasserableitung nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. §37 Hessisches Wassergesetz sind bei der weitergehenden Planung ausreichend zu berücksichtigen.

#### Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer, gesetzliche Uferandstreifen und Überschwemmungsgebiete werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach den vorliegenden Unterlagen nicht unmittelbar tangiert. Aufgrund der Nähe zum Gewässer „Wieseck“ muss im Bereich des Anlagenstandortes mit erhöhten und ggf. stärker schwankenden Grundwasserständen gerechnet werden. Die weitergehende Planung und spätere Maßnahmenumsetzung ist hierauf abzustellen.

Aus Sicht des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Halblaub

zu

#### Abwasser

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für die ordnungsgemäße Anbindung des Vorhabens an das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz ist der Bauherr zuständig. Die Hinweise betreffen nicht die Inhalte des Bebauungsplanes, sondern sind Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.

Der Hinweis zur Behandlung von Niederschlagswasser ist mit Verweis auf § 55 WHG und § 37 HWG im Bebauungsplan enthalten (siehe unter C. Hinweise 3.).

zu

#### Oberflächengewässer

Der Hinweis zu den besonderen Grundwasserverhältnissen wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht den Regelungsstatbestand eines Bebauungsplanes. Die erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind vom Bauherrn vorzunehmen.

Regierungspräsidium Darmstadt

**Universitätsstadt Gießen  
Stadtplanungsamt**  
19. SEP. 2011

Regierungspräsidium Darmstadt 64283 Darmstadt

Universitätsstadt Gießen  
Der Magistrat  
Stadtplanungsamt  
Postfach 11 08 20  
3 53 53 Gießen

**HESSEN**

Universitätsstadt Gießen  
19.09.2011

**Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen**

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-  
Gi 501-2011  
kr

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Ansprechpartner:  
Zimmernummer:  
Telefon/ Fax:  
E-Mail:  
Kampfmittelräumdienst:  
Datum:

23.08.2011  
Dieter Schwetzer  
3.52  
06151 12 57 14 / 12 5133  
dieter.schwetzer@rpda.hessen.de  
kmd@rpda.hessen.de  
14. September 2011

**Gießen, Südanlage 16, Bauleitplanung; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. GI 01/33  
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau-  
maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 Metern durchgeführt wurden sowie bei Abbruchar-  
beiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel,  
ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrund-  
untersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende  
Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfol-  
gen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder  
sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittel-  
räummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner  
Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine  
sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondie-  
rung begleitet werden.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegengebäude  
64283 Darmstadt

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Internet:  
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

- 2 -

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

**hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. GI 01/33 „Südanlage 16“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren vom 23.08.2011 bis 23.09.2011 nach § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst	vom: 14.09.2011
---	-----------------

**Behandlung:**

Der im Bebauungsplan bereits enthaltene Hinweis zur Kampfmittelbelastung ist ausreichend.

Ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Bombenabwurfgebietes sowie auf die Anforderungen des Kampfmittelräumdienstes ist im Bebauungsplan bereits enthalten.

Die weiteren detaillierten Angaben zum allgemeinen Umgang mit Kampfmitteln, den Baugrunduntersuchungen usw. werden nicht in den Bebauungsplan aufgenommen. Der enthaltene Hinweis ist ausreichend, um Bauwillige auf die Problematik aufmerksam zu machen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden. Wir bitten Sie, uns nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei. Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/ Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.


Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung- und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dieter Schwetzler



## Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumarbeiten sind insbesondere:

### Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln

- Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
- Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
- Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
- Herstellen von Sondierungsbohrungen, Meßwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänge
- Aufgrabung der detektierten Anomalien
- Identifizierung der Kampfmittel
- Zwischenlagerung von Kampfmitteln
- Berichtsführung

### 1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind **rechtzeitig** mitzuteilen:

- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweise)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

### 2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengC) durchgeführt werden.

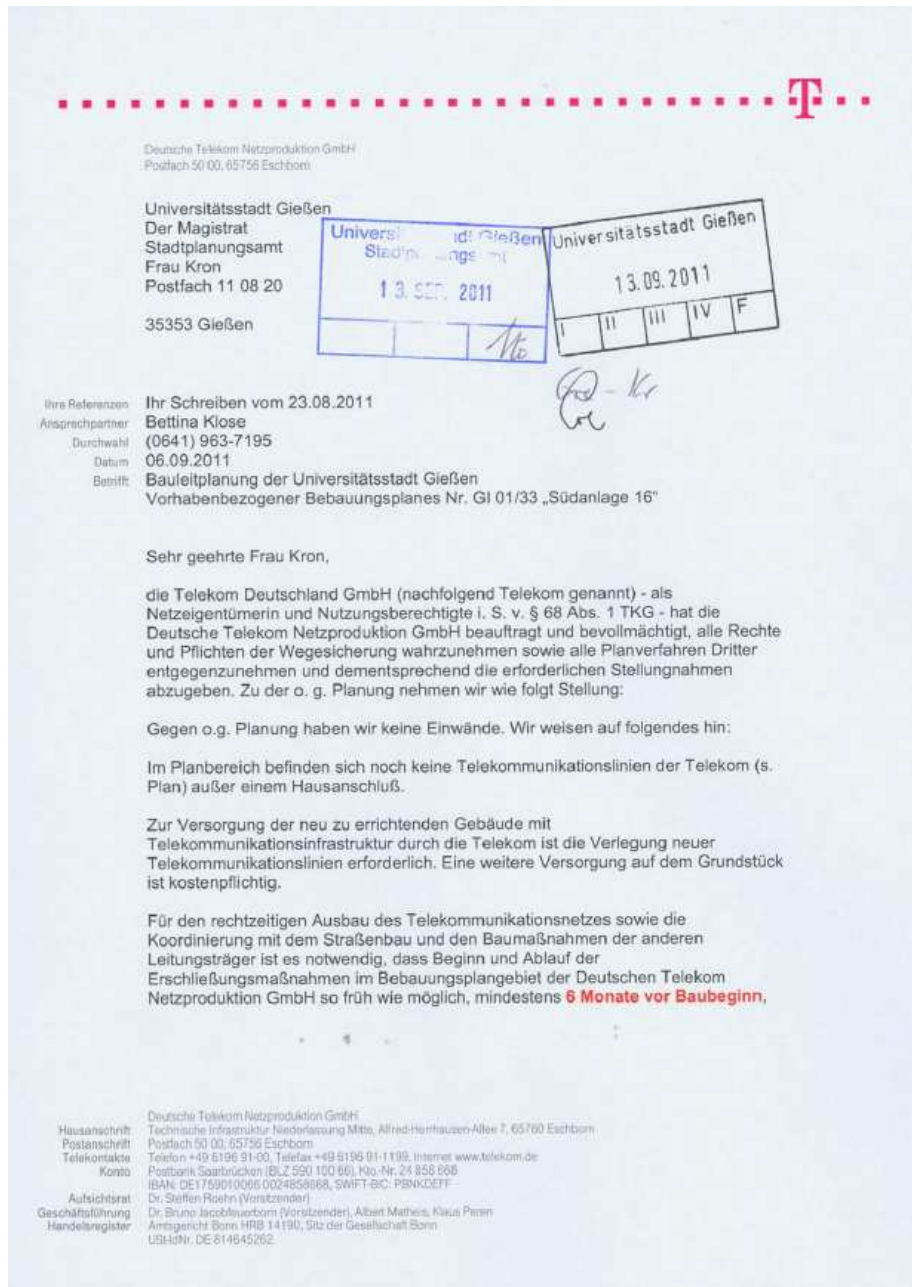
An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses
- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listenmäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Abspermaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

### 3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.



<b>BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN</b>	
hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. GI 01/33 „Südanlage 16“	
<b>Abwägung</b> der Anregungen, die im Verfahren vom 23.08.2011 bis 23.09.2011 nach § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht worden sind.	
Stellungnahme von: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	vom: 06.09.2011
<p><b>Behandlung:</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Verlegung neuer Telekommunikationsinfrastruktur zur Versorgung der Gebäude erforderlich ist, zielt auf die Erschließungsplanung. Die Koordinierung des Netzausbaus zur Versorgung des Gebietes betrifft ebenfalls die nachfolgende Baugenehmigungsplanung. Die Hinweise zur Baudurchführung richten sich an den Vorhabenträger und betreffen nicht die Inhalte des Bebauungsplanes.</p>	



Datum 06.09.2011  
Empfänger  
Blatt 2

schriftlich angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Peter Wawretschka

1 Lageplan

i.A.

Bettina Klose






**Universitätsstadt Gießen**  
 Stadtplanungsamt  
 31. AUG. 2011


**PLEDOC**  
 Wissen, wo es langgeht.


**Open Grid Europe**  
 The Gas Wheel

Seit dem 01.09.2010 ist die Betriebsüberwachung von der E.ON Ruhrgas AG auf die Open Grid Europe GmbH übertragen worden!  
 PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Leitungsauskunft  
 Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0  
 Telefax 0201/36 59 - 160  
 E-Mail fremdplanung@pledoc.de

**Universitätsstadt Gießen**  
 Stadtplanungsamt  
 Berliner Platz 1  
 35390 Gießen

zuständig Bernd Schemberg  
 Durchwahl 0201 3659 321

Ihr Zeichen kr, Kron  
 Ihre Nachricht vom 23.08.2011  
 Anfrage an PLEdoc GmbH  
 unser Zeichen 23245  
 Datum 29.08.2011

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. GI 01/33 "Südanlage 16"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und nicht die Angabe im Betreff.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte für Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

  
 Bernd Schemberg

  
 Benjamin Marto

Geschäftsführung: Anna-Kathrin Wirtz, Matthias Lenz  
 PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schrienerghef 10-14 • 45329 Essen  
 Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/36 59-160 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de  
 Amtsgericht Essen - Handelsregister: B 9864 • USt-IdNr.: DE 170738401  
 Deutsche Bank AG Hannover (BLZ: 250 700 700) Konto-Nr. 56 109 200

Zeitstempel nach DIN EN ISO 9001  
 Zeitstempelnummer 2010174100
 


**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

**hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. GI 01/33 „Südanlage 16“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren vom 23.08.2011 bis 23.09.2011 nach § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: PLEDOC	vom: 29.08.2011
---------------------------	-----------------

**Behandlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Baudurchführung richten sich an den Vorhabenträger und betreffen nicht die Inhalte des Bebauungsplanes.

Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab — Projektbereich Stand: 29.08.2011